

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bericht und Antrag

der

Petitionskommission *) des Ständerathes über den Rekurs des Hrn. Sebastian Müller in Hospenthal, betreffend das Reisendentransport-Reglement von Uri, d. d. 28. Juni 1858.

(Vom 13. Juli 1859.)

Titel.

Unterm 28. Juni 1858 erließ die Regierung von Uri „auf Verlangen der löbl. Bezirksgemeinde von Ursern, im Interesse einer guten Ordnung und einer gleichmäßigeren Vertheilung des Verdienstes in Folge erhaltener Vollmacht des h. Landrathes“ ein Transportreglement der Reisenden und deren Effekten über die Furka und Oberalp, dessen wesentliche Bestimmungen, so weit sie hier in Frage kommen, lauten:

„§. 2. Jeder im Bezirke Ursern wohnhafte Kantonsbürger oder niedergelassene Schweizerbürger, welcher die bürgerliche Ehrenfähigkeit und überhaupt die erforderlichen Eigenschaften und Transportmittel besitzt, kann Gesellschaftsmitglied werden, wofern er sich auf. ergangenen Auf innert der vorgeschriebenen Zeit zur Einschreibung auf die Kontrolle, unter Angabe der Träger und der Anzahl Pferde, welche letztere jedoch das Maximum von 6 für eine Haushaltung nicht übersteigen darf, meldet.“

*) Sie bestand aus den Herren: Häberlin von Bisegg (Thurgau), Humbert von La Chaux-de-Fonds; Casliich von Trins (Graubünden), Steinegger von Altendorf (Schwyz) und Sutter von Bühler (Appenzell A. R.) — Ersatzmann für Hrn. Humbert war Herr Bicari von Agno (Tessin).

„S. 5. Jeder Reisende darf seine eigenen Pferde und seine Dienerschaft, so wie auch die weitersher mitgebrachten Pferde und Träger, zur Weiterverfolgung seiner Reise verwenden, so wie auch ungehindert Retouren hiefür engagiren. Außert diesem Falle ist es Niemanden außert Gesellschaftsmitgliedern gestattet, mit dem Reisenden Transporte sich zu befassen.

„S. 7. Zudringlichkeiten jeder Art gegen Reisende, um sie zu bestimmen, dieser oder jener Pferde, Träger oder Führer sich zu bedienen, sind verboten. Den Reisenden ist jedoch gestattet, ein an der Tour befindliches Pferd oder einen Träger bei erheblichem Grunde nicht anzunehmen und das in der Tour folgende Pferd oder Träger zu verlangen.“

(Ueber die Erheblichkeit des Einspruchsgrundes entscheidet nach §. 10 der mit regierungsräthlicher Genehmigung von der betreffenden Ortsgeschafte bezeichnete Tourmeister, welcher in zweifelhaften Fällen bei dem Bezirksammannnamte Weisung einholen soll.)

„S. 8. Der Fuhr- und Traglohn ist festgesetzt wie folgt:

- 1) Für 1 Pferd allein, sammt dessen Führer, per Tag Fr. 14.
- 2) Für 2 und mehrere Pferde je Fr. 10 für jedes per Tag; Gepäck bis 20 Pfund darf auf Pferde gebunden werden.
- 3) Für 1 Träger per Tag Fr. 5; derselbe ist verpflichtet, bis 60 Pfund zu übernehmen.
- 4) Die Tagfahrten geschehen nach bisheriger Uebung; für außergewöhnliche Fahrten kann extra affordirt werden.“

„S. 9. Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung sich verfehlt, verfällt, je nach der Größe seines Fehlers, in eine Geldbuße von 5 bis 50 Fr., wovon die Hälfte dem Anzeiger zukommt, die andere zur Verbesserung der betreffenden Bergstraße verwendet werden soll.“

Der maßgebende §. 9 der Kantonsverfassung, auf welchen sich sowot der Regierungsrath von Uri als der Beschwerdeführer berufen, bestimmt, was folgt:

„Jeder unbescholtene, aufrecht stehende Kantonsbürger oder Schweizerbürger, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann sich nach den Bestimmungen des Gesetzes überall im Kantone niederlassen.

„Der freie Handel und Verkehr im ganzen Kanton, und von und nach jedem andern Schweizerkanton, ist gewährleistet, mit Vorbehalt bestehender Polizeigesetze.“

Eine von sieben Bergführern aus den Kantonen Bern, Luzern und Obwalden am 13. Juli 1858 und von Seb. Müller in Hospenthal am 9. Juli an die Bundesversammlung eingereichte und von dieser an den Bundesrath zur Erledigung überwiesene Beschwerde wurde von der letztern Behörde unterm 20. Jänner 1859 abgewiesen und das angefochtene Reglement genehmiget.

Mittels Memorial vom 25. Jänner 1859 stellt nun Herr Seb. Müller in Hospenthal das Gesuch an die h. Bundesversammlung:

„dieselbe wolle, in Abänderung des bundesrätlichen Beschlusses vom 20. Jänner 1859, das Reglement vom 28. Juni 1858, betreffend den Transport der Reisenden über die Oberalp und Furka, als unverträglich mit der Kantons- und mehr noch mit der Bundesverfassung aufheben und unzulässig erklären.“

Der Nationalrath ist (am 7. Juli) über die Rekursbeschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Da Ihre Kommission einen hiervon abweichenden Antrag stellt, so liegt dem Berichterstatter ob, den Standpunkt der Kommission etwas näher darzulegen, um so mehr, als Fragen der vorliegenden Art nicht so fast durch die Subjunktion unter gewisse allgemeine Sätze, indem man sich etwa auf den Vorbehalt der Polizeigesetze beruft u. dgl., als vielmehr nur durch eine eingehende Prüfung der Verhältnisse ihre richtige Lösung finden können.

Die Rekurschrift sucht den Schwerpunkt der Begründung in einer Verletzung des in die Bundesverfassung niedergelegten Prinzips der Gewerbefreiheit und der freien Konkurrenz (S. 3 u. ff.), sowie der Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetze. (Art. 4 der Bundesverfassung.)

Wir können jedoch bei näherer Prüfung der dießfälligen Bestimmungen der Bundesverfassung und ihrer Tragweite die Begründung des Rekurses nicht auf diesem Boden finden.

Wenn der Art. 4 der Bundesverfassung sagt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familien oder Personen“, so wird man schwerlich behaupten können, daß das Reglement von Uri die Rechtsgleichheit der Schweizerbürger verletze, indem dasselbe jedem Schweizerbürger und Einwohner (Niedergelassenen) des Kantons unter den gleichen Bedingungen den Eintritt in die Erwerbsgesellschaft der betreffenden Ortschaften gestattet. Daß der Aufenthalt in einer der letztern gefordert wird, ist eine, und zwar eine allgemein gültige Vorschrift der Ordnung und Zweckmäßigkeit oder, wenn man will, der Nothwendigkeit, deren Berechtigung aus dem Polizei- und Gesetzgebungsrechte der Kantone folgt. Irgend ein Unterthanenverhältniß wird dadurch nicht hergestellt. Eben so wenig ist von einem Vorrechte der Geburt oder der Familie die Rede. Durch die Natur gegebene Vorzüge einer Gegend für einen eigenthümlichen Erwerbszweig können nicht als Vorrechte des Ortes bezeichnet werden.

Der Art. 29^a der Bundesverfassung gewährleistet „freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den

andern für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art.“

Ob und in welchem Maße die Kantone die Gewerbefreiheit im engern Sinne und im Innern der Kantone bestimmen wollen, ist in der Bundesverfassung nicht vorgeschrieben, also, nach Art. 3, ihrem freien Ermessen anheim gegeben, wie denn auch in einzelnen Kantonen noch höchst mannigfaltige Modifikationen, wenn nicht geradezu wahre Gegensätze der Gewerbefreiheit bestehen. Gesezt aber auch, man könnte die Bewegung und den Verkehr der Reisenden und deren Bedienung durch die Landeseinwohner, welche wol passender unter dem Gesichtspunkte des Dienstmiethsvertrages aufgefaßt werden, mit dem Transport von Waaren und kommerziellen Produkten in Vergleichung setzen, so würde die Bedeutung dieses Argumentes im vorliegenden Falle doch sofort verschwinden, weil nach §. 5 des Reglements dem Reisenden nicht verwehrt ist, „seine eigenen Pferde und seine eigenen Diener, sowie auch die weiter her mitgebrachten Pferde und Träger zur Weiterverfolgung seiner Reise zu verwenden.“ Daß der Reisende, der keine Pferde oder Träger mitgebracht hat, zur Weiterreise außer den Kanton an die Rehrordnung von Uri sich halten muß, mag freilich unter Umständen eine höchst mißbeliebte Schranke sein, wenn es sich z. B. um regelmäßige Touren von mehreren Tagen (nach Meiringen, Interlaken, Airolo, Bellinzona, Chur und Sitten) handelt. Allein der Bund besitzt in dieser Hinsicht kein Interventionsrecht, nach Art. 29 nicht, aus den oben angeführten Gründen, nach Art. 30 nicht, weil der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben die nöthigen Verfügungen nur insofern zustehen, so weit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat. Uebrigens beweist gerade die Fassung des Art. 30, daß in dem unmittelbar vorausgehenden Art. 29 nicht der hier in Frage kommende Reisenden-Transport verstanden sein kann.

Wir können indessen über diesen Punkt, ob nämlich die Bestimmungen des Reisenden-Transport-Reglements (wenn der Art. 29 darauf Anwendung finden könnte) rein polizeilicher Natur seien, oder ob sie dem Grundsatz des Art. 29 zuwiderlaufen, um so leichter hinwegkommen, als dieselben unter der letztern Voraussetzung jedenfalls vor der Kantonsverfassung nicht zu Recht bestehen könnten.

Nachdem wir also, Zit., in der Bundesverfassung keine hinreichenden Anhaltspunkte haben finden können, um auf die Rekursbeschwerde aus dem Grunde kundesgemäß gewährleisteter Rechte einzutreten, bleibt uns zu erörtern übrig, ob (kraft des Art. 5 derselben) die Bestimmungen der Kantonsverfassung von Uri zu einem andern Ergebnisse führen.

Maßgebend ist hiebei der Art. 9, welcher die Gewerbefreiheit (im weitern Sinne als Art. 29 der Bundesverfassung) garantirt unter

dem Vorbehalte der bestehenden Polizeigesetze. Dieser Vorbehalt der Polizeigesetze darf selbstverständlich nicht zur Aufhebung oder Beeinträchtigung des Princips der Gewerbefreiheit selbst mißbraucht werden. Sol sind Verordnungen, welche deren Ausübung regeln und ordnen, sind Beschränkungen im Interesse des öffentlichen Wohles zulässig. Eine schrankenlose Willkür wäre durch den obersten Staatszweck ausgeschlossen. Dem öffentlichen Wohl muß sich ja selbst das erworbene Recht, das Privateigenthum, unterordnen, obwol letzteres ebenfalls verfassungsgemäß gewährleistet ist. Nur dürfen die Beschränkungen nicht gegen das Princip der Gewerbefreiheit als solches gerichtet und sie müssen durch höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles gefordert sein. Die Gesetzgebung kann z. B. den Beruf eines Anwaltes, Geometers, eines Arztes u. s. w. von einer Fach- oder Dienstprüfung u. dgl. abhängig machen, weil ohnedies die Sorge für die Gesundheit, die Handhabung der Rechtspflege Schaden nehmen könnte; sie darf eine bestimmte Anzahl Apotheken aufstellen (weil davon die Tauglichkeit des Materials bedingt ist); aus Rücksichten der Moral und Volkswirtschaft (nicht wegen eines gleichmäßigen Verdienstes der Wirth) ein Maximum der Wirthschaften bezeichnen, ein Fabrikgesetz zum Schutze der Arbeiter erlassen u. s. f. Dagegen würde sie dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zu nahe treten und diese selbst in ihrem innersten Lebensnerv angreifen, wenn sie vorschreiben wollte, wie viele Prozesse ein Anwalt führen oder Gehülfen in seinem Bureau haben, wie viele Patienten der eine Arzt behandeln dürfe, oder daß die Patienten eine Reihenordnung unter Ärzten beobachten müssen, welche Anzahl Gäste ein Wirth beherbergen, Zimmer oder Bedienung zur Verfügung stellen dürfe, wie viele Spindeln und Webstühle ein industrielles Etablissement in Bewegung setzen könne, damit die übrigen Konkurrenten bestehen oder entstehen können. Die Gewerbefreiheit schließt das Monopol von Rechtswegen, nicht aber das sogenannte faktische Monopol aus; im Gegentheil sie ermöglicht und begünstigt die größtmögliche Entwicklung der individuellen Kräfte in jedem Sinne in ihrer höchsten Potenz. Wenn der Zunftzwang eine Abweichung von der Gewerbefreiheit im aristokratischen Sinne war, indem sie von deren Ausübung alle Nichtzunftgenossen ausschloß, so ist die Beschränkung und Beeinträchtigung derselben, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, in quantitativer Hinsicht, in der individuellen Entwicklungsfähigkeit, im Grunde nichts Anderes, denn eine Monopolisirung im communistischen Sinne. Und zwar ist diese sowohl für das gewerbetreibende, als für das übrige Publikum von gleich schlimmer Wirkung. Sie übt den nämlichen nachtheiligen Einfluß auf die Qualität und den Preis der Waare und auf die Verwerthung der Arbeitskraft. Die polizeilichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit dürfen mit einem Worte nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, aus den Interessen der Gesamtheit und insbesondere der Consumenten hergeleitet sein, und nicht in anderer Form einen dem frühern Zunftzwang analogen Schutz der Gewerbe zum Endzweck haben.

Wenn nun aber, *Lit.*, die Bundesversammlung über die Gewerbsfreiheit, sofern sie in einem Kanton verfassungsgemäß gewährleistet ist, wachen, wenn sie Klagen über deren Verletzung beurtheilen soll: welchen Standpunkt hat sie dabei einzunehmen?

Vor Allem aus versteht sich wol von selbst, daß sie sich nicht mit der Erklärung der betreffenden Kantonalgewalt beruhigen darf, daß die angefochtenen Bestimmungen in Anwendung des Vorbehaltes der Polizeigesetze erlassen worden seien. Die Bundesversammlung darf und soll vielmehr im einzelnen Falle prüfen und genau prüfen, ob jene Bestimmungen wirklich diesen Charakter und nur diesen Charakter an sich tragen. Ohnedieß wäre die Garantie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, welche gleich den Rechten zu schützen sind, welche das Volk den Behörden übertragen hat, eine rein illusorische. Dabei hat jedoch die Bundesversammlung mit einer gewissen Vorsicht, mit sorgfältiger Achtung vor der kantonalen Souveränität zu Werke zu gehen. Sie darf nicht außer Acht lassen, daß die Beantwortung jener Frage, was polizeilich zulässig und nothwendig, was von den Bedürfnissen und Interessen des gemeinen Wesens gefordert sei, zunächst und größentheils von den eigenthümlichen Verhältnissen und Zuständen, selbst bis auf einen gewissen Grad von den Anschauungen und Gewohnheiten des Landes bedingt sei. Sie darf nicht unberücksichtigt lassen, wenn sie an deren Stelle theoretische Doktrinen oder subjektive Ideale setzen wollte, daß auf solche Weise das Gesetzgebungsrecht der Kantone, innerhalb des Rahmens der Gewerbsfreiheit, nullifizirt werden könnte. Es wäre ohnedieß nach der Verschiedenheit der kantonalen Ansichten, die auch hier, in Bern, vertreten sind, außerordentlich schwer, einen einheitlichen Maßstab, gleichsam ein allein selig machendes Dogma aufzustellen.

Auf der andern Seite muß die Bundesversammlung ihrer Pflicht genügen, und sie darf ihre eigene Reputation wahren. Denn ihre Entscheidung ist der Prüfstein auch ihrer Gesinnung, und für die Richtung und Entwicklung maßgebend, welche der Grundsatz der Gewerbsfreiheit in der freien Schweiz nehmen soll. Es ist deshalb keine Gefahr für die Kantonsouveränität vorhanden, wenn die beiden Räte und namentlich der Ständerath, als der Vertreter der Kantone, über die zulässigen Beschränkungen der Gewerbsfreiheit, wo diese verfassungsgemäß gewährleistet ist, als das Organ der öffentlichen Meinung und der Zeitrichtung urtheilen. Nur soll die Entscheidung nicht das Produkt momentaner Eintritte oder unklarer Begriffe sein, sondern nach festen, allgemein gültigen Kriterien gegeben werden.

Es enthält nun aber, *Lit.*, nach der einmüthigen Ansicht der Kommission, das vorliegende Reglement wirklich einzelne Bestimmungen, welche, nach diesem Maßstabe bemessen, neben dem Grundsatz der Gewerbsfreiheit in der That nicht zu Recht bestehen können. Zwar ist die Kommission weit entfernt davon, den Vorbehalt der bestehenden Polizeigesetze etwa

So zu interpretiren, als ob, weil zur Zeit der Inkrafttretung der Verfassung (am 4. Mai 1851) das Reglement vom 18. Juni 1858 nicht bestand, der Regierungsrath oder Landrath von Uri nicht nachträglich polizeiliche Beschränkungen aufstellen dürfe, welche sich im Verlaufe der Zeit als nothwendig oder zweckmäßig im eminenten Sinne ergebem würden. Es sind im §. 9 der Kantonsverfassung, unbeschadet des obersten Grundsatzes der Gewerbefreiheit, eben die Befugnisse der staatlichen Polizeigesetzgebung überhaupt, die jeweiligen bestehenden Verordnungen solcher Art verstanden.

Prüfen wir dagegen nach der materiellen Seite das mehrerwähnte Reglement und insbesondere die §§. 2 und 7 desselben, so mag zugegeben werden, daß die Uebertragung des Reisendentransportdienstes an besondere Gesellschaften unter obrigkeitlicher Aufsicht und Controlle (um diese zu erleichtern), die Einführung einer gewissen Rehrordnung in der obligatorischen Dienstbereitschaft (die freie Wahl der Reisenden vorbehalten), die Aufstellung eines Tarifes in den zulässigen Maximalsätzen, der persönlichen Eigenschaften und Bedingungen für den Eintritt in die betreffenden Gesellschaften u. dergl. angemessen und jedenfalls zulässig seien. Die Gewerbefreiheit bleibt insofern aufrecht, als unter der Voraussetzung der Erfüllung der gleichen Erfordernisse Jedem die Ausübung dieses Gewerbes, und zwar unbeschränkt, mit voller Freiheit der individuellen Entwicklung geöffnet ist. Die §§. 2 und 7 gehen aber weiter. Sie verletzen nach den vorangestellten Erörterungen, auf die wir einfach verweisen, die Gewerbefreiheit im Princip, indem kein Gesellschafter mehr als 6 Pferde für eine Haushaltung einschreiben lassen und den Reisenden kein Pferd außer der Tour anbieten darf. In Folge dieser Bestimmungen kann der Einzelne weder durch die Größe des von ihm beliebig einzusetzenden Betriebsmaterials, noch durch die Qualität und (da in §. 8 des Reglements ein fixer Ansatz festgestellt ist), durch den Preis seiner Leistungen im wahren Sinne des Wortes concurriren. Für diese Beschränkungen vermißt man schlechterdings Gründe des öffentlichen Wohles oder der polizeilichen Ordnung. Das hiefür angerufene Motiv des Schutzes der Reisenden vor Zubringslichkeiten, Prellerei oder der Vorsorge für deren Bedienung ist völlig werthlos, weil für jenen Zweck die eingangs bezeichneten Ordnungsbestimmungen mehr als ausreichen würden, die §§. 2 und 7 aber geradezu die größte Unfreiheit und Vernachtheiligung für den Reisenden nach sich ziehen, was gewiß keiner Auseinandersetzung bedarf.

Vollends bezeichnend für den Charakter der §§. 2 und 7 und die Tendenz des ganzen Reglements überhaupt ist aber die Entstehungsgeschichte und der Ingreß der Verordnung. Dieselbe ist nicht etwa durch die Initiative der Landesbehörde oder auf eine Beschwerde der Reisenden hervorgerufen worden; sondern, nachdem der Rekurrent, Herr Seb. Müller von Hospenthal, und andere Wirthe in einer Höhe von mehr als 7000^e

mit unverhältnißmäßigen Opfern Gasthäuser erbaut, großentheils auf ihre Kosten Straßen ausgebeffert und unterhalten haben, nachdem sie mit einem Worte den Zug der Reisenden dem Urserenthale gesichert hatten: wandelt die Bewohner der Gegend die Lust an, was Andere hauptsächlich gesäet haben, zu ernten, die reife Frucht für sich zu pflücken. Sie legen dem Landrath ein in diesem Geiste entworfenes, für diesen Zweck berechnetes Reglement vor, und der Landrath erteilt dem Regierungsrath die Vollmacht, unter dem Aushängeschild der Polizeiordnung ein derartiges Privilegium (im communistischen Sinne) zu gewähren, wodurch die freie Betriebshätigkeit des Hrn. Müller und Consorten zu ihren Gunsten confiscirt und der Verdienst den erstern zugewendet werden soll. Das vom Regierungsrathe (mit wenigen Abänderungen) genehmigte Reglement sagt dieß naiv genug in den Worten des Ingresses: „Im Interesse einer gleichmäßigen Vertheilung des Verdienstes.“ Prägnanter hätte der Charakter dieser Verordnung nicht ausgedrückt werden können.

Wir wollen nicht untersuchen, wiefern diese „gleichmäßige Vertheilung des Verdienstes“ den Antheilhabern wirklich zum wohlverstandenen Nutzen gereicht. Es genügt uns, nachgewiesen zu haben, daß sie jedenfalls gegenüber der, der Gesamtheit und dem Individuum verfassungsgemäß gewährleisteten Gewerbsfreiheit nicht zu Recht bestehen kann.

Wenn sich, Tit., die „gleichmäßige Vertheilung des Verdienstes“ von Anfang an unter dem Gesichtspunkte einer Präventivmaßregel als ein Hemmiß der freien Konkurrenz und ihrer Entwicklungsfähigkeit darstellt, so erscheint sie fast noch bedenklicher in einem nachfolgenden Zeitpunkte, wenn sie bereits begründete Verhältnisse zerstört oder beeinträchtigt. Die Aufhebung des Zunftzwanges, der Innungen und ähnlicher Vorrechte durch die neuen Verfassungen seit 1830, die direkte und indirekte Einwirkung der Gesetzgebung (innert den verfassungsmäßigen Schranken) auf das Vermögen der Bürger (in Folge der Steuergesetze), auf den Ertrag eines Gewerbes u. dgl. sind hievon gänzlich verschieden. Es besitzt Niemand ein (erworbenes Privat-) Recht auf die Unveränderlichkeit konstitutioneller Zustände und vollends auf die Unveränderlichkeit der Gesetzgebung (inner den verfassungsmäßigen Schranken). Eben so wenig kann sich Einer über die ihm nachtheilige oder unbequeme Konkurrenz Anderer als über ein ihm widersfahrenes Unrecht beklagen, da die freie Konkurrenz eine Folge der nämlichen Gewerbsfreiheit ist, welche er selbst genießt. Ganz anders im vorliegenden Falle. Der Rekurrent und eine Anzahl weiterer Wirthe haben, gestützt auf den §. 9 der Verfassung, ein bedeutendes Betriebskapital eingesetzt, und ihr Gewerbe bezieht sich gerade vorzugsweise auf die Beförderung von Reisenden. Diese macht einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Industrie aus, und das Produkt der Industrie selbst repräsentirt ihren Erwerb, dasselbe repräsentirt ihr Vermögen. Die Entziehung oder Schwämmerung dieser Betriebsfreiheit zu Gunsten der

Gesamtheit oder einer Thalschaft — wenn sie nicht aus dem Vorbehalt der Polizeigesetze zu rechtfertigen ist — qualifizirt sich daher im Grunde eben so gut als eine Zwangsentäußerung von Vermögensrechten, wie die Expropriation desjenigen Vermögens, das sich im Grundbesitze darstellt. Die Wirkung des Eingriffs ist offenbar dieselbe, und auch im Rechtspunkte besteht kein Unterschied. Im §. 22 der Kantonsverfassung ist die Unverletzlichkeit des Eigenthums (an Grund und Boden) in der Redaktion gewährleistet, daß dessen Abtretung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und in jedem Falle bloß gegen volle Entschädigung von Seite des Staates soll erfolgen dürfen. Der §. 9 garantirt das Privatvermögen (das Eigenthum im weitern Sinne des Wortes), in der Form der Gewerbefreiheit, sofern eben deren Ausübung — mit dem einzigen Vorbehalt bestehender Polizeigesetze — unbedingt zugesichert ist, bis die Verfassung selbst eine Aenderung erleidet. Mit andern Worten, der §. 22 schützt den Besitz, das Produkt der menschlichen Thätigkeit, der §. 9 die produzierende Kraft. Beide Garantien sind gleich nothwendig und gleich berechtigt.

Es ist, Lit., dieser Gesichtspunkt nicht urgirt worden, um die Unzulässigkeit des Reglements nach §. 22 der Urner Verfassung zu behaupten, sondern um die Verletzung der Gewerbefreiheit (§. 9) in ihrer praktischen Bedeutung in ein um so helleres Licht zu setzen.

Wir glauben hiemit den in der Erwägung des Beschlusentwurfes behaupteten Widerspruch von §§. 2 und 7 des Reglementes mit §. 9 der Kantonsverfassung zur Evidenz nachgewiesen zu haben.

Als mehr oder weniger anstößig sind in der Kommission auch der §. 6 im Schlusfaz, (wonach die Gesellschaft subsidiär für den verursachten Schaden der einzelnen Mitglieder haftet) und §. 8 bezeichnet worden, welcher den Tarif nicht bloß im Maximum, sondern zugleich im Minimum zu fixiren scheint. Es läßt sich nicht läugnen, daß jene Bestimmungen, die erstere, indem sie den Einzelnen verpflichtet, um den Gewerh überhaupt betreiben zu dürfen, eine Verantwortlichkeit für Drittpersonen zu übernehmen, und diese, indem sie die Konkurrenzfähigkeit des Einzelnen durch das Mittel eben sowol der besseren als wohlfeileren Leistung ausschließt, die Gewerbefreiheit ebenfalls in erheblichen Maaße erschweren. Allein auf der andern Seite muß anerkannt werden, daß, wenn die Polizeigesetzgebung, wie oben näher erörtert worden ist, den Reisendentransport überhaupt unter staatliche Aufsicht und Controlle stellen und zu diesem Zweck besondere Gesellschaften organisiren kann, sie auch befugt sein muß, die Pflichten dieser Gesellschaften im Interesse der Ordnung und für die Sicherheit der Reisenden, sowie in der Art zu bestimmen, daß eben die Vermittlung des Reisendentransportes durch solche Gesellschaften realisirt werden kann. Mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit sind diese Bestimmungen nicht absolut unvereinbar. Dazu kommt, daß die bis-

herige Praxis, die sich namentlich in der Genehmigung der frühern Reglemente von Luzern und Schwyz bekräftigt hat, einer weitergehenden Einmischung von Bundeswegen entgegensteht.

Wenn, schließlich, die Kommission im Dispositiv die Zurückziehung der bundesrätlichen Genehmigung nicht expressis verbis auf die §§. 2 und 7 des Reglementes beschränkt, so leitet sie hiebei folgende Betrachtung: Durch die Beseitigung der §§. 2 und 7 ist die Grundlage der Verordnung durchbrochen, und es ist vorauszusehen, daß die Behörden entweder gänzlich auf dieselbe verzichten oder eine Kombination von Bestimmungen suchen werden, welche den rein polizeilichen Zweck erfüllen sollen, ohne der Gewerbsfreiheit irgendwie zu nahe zu treten. Durch die Fassung des Beschlusses im Dispositiv ist der letztere Weg angedeutet, in der Erwartung, daß der h. Landrath von Uri, anstatt etwa dieselben einfach fortbestehen zu lassen, auch die übrigen mehr oder weniger anstößigen Artikel der Verordnung (außer den §§. 2 u. 7) ebenfalls ausmerzen werde, während auf der andern Seite die vorangestellte Erwägung das Maasß der zwin- genden Einwirkung des Bundes im Sinne der frühern Auseinander- setzung begränzt.

Bern, den 13. Juli 1859.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Antrag der Kommission.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Rekursbeschwerde des Hrn. Sebastian Müller, von Hospenthal, vom 25/26. Jänner gegen einen Beschluß des Schweiz. Bundesrathes vom 20. Jänner 1859, betreffend das Reisendentransport-Reglement, erlassen von dem Regierungsrathe des h. Standes Uri am

Bericht und Antrag der Petitionskommission) des Ständerathes über den Rekurs des Hrn. Sebastian Müller in Hofpenthal, betreffend das Reisendentransport Reglement von Uri, d. 28. Juni 1858. (Vom 13. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1859
Date	
Data	
Seite	485-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.